



Sonderfälle

Sonderfälle für Umzugsbeihilfen

Eine Umzugsbeihilfe erhalten Mieter einer Sozialwohnung, wenn sie eine unterbelegte Wohnung verlassen und mieten eine angemessene Sozialwohnung bei derselben oder einer anderen sozialen Wohnungsbaugesellschaft. Es geht also um eine Wohnung, die mindestens über ein zusätzliches Zimmer im Vergleich zu der Haushaltszusammensetzung verfügt.



In diesem Sonderfall belaufen sich die Obergrenzen für das Referenzeinkommen des Haushalts auf:

- 41.500 EUR für alleinstehende Personen
- 54.500 EUR für Personen, die in einem Haushalt zusammenleben

Hinzukommen 2.700 EUR pro unterhaltsberechtigtes Kind oder Kind / Erwachsener mit Beeinträchtigung.

Sonderfälle für Mietbeihilfen

In den folgenden Fällen können Sie von einer Mietbeihilfe profitieren, ohne die Wohnung wechseln zu müssen:

Ihre Wohnung wurde zuvor als unbewohnbar anerkannt, aber sie konnte durch Sanierungsarbeiten gesundheitlich zuträglich gemacht werden.

Ihre Wohnung war aufgrund der Beeinträchtigung eines Ihrer Haushaltsmitglieder unangepasst, aber sie konnte durch die nötigen Arbeiten passend gemacht werden. Ihre Wohnung war überbelegt, aber weil die Personen, die die Überbelegung ausmachten, ausgezogen sind, gilt die Wohnung nicht mehr als überbelegt.

In diesen 3 Fällen haben Sie kein Anrecht auf eine Umzugsbeihilfe, da Sie nicht umziehen mussten.

In diesem Sonderfall belaufen sich die Obergrenzen für das Referenzeinkommen des Haushalts auf:

- 14.500 EUR für alleinstehende Personen
- 19.900 EUR für Personen, die in einem Haushalt zusammenleben

Hinzu kommen 2.700 EUR pro unterhaltsberechtigtes Kind oder Kind / Erwachsener mit Beeinträchtigung.

Sonderfälle für Umzugs- und Mietbeihilfen

Sie können von einer Umzugs- und einer Mietbeihilfe profitieren, wenn Sie eine unterbelegte Wohnung einer sozialen Wohnungsbaugesellschaft oder des **Fonds du logement pour familles nombreuses en Wallonie** verlassen, um auf dem privaten Markt eine gesundheitlich zuträgliche Wohnung zu mieten.

In diesem Sonderfall belaufen sich die Obergrenzen für das Referenzeinkommen des Haushalts auf:

- 29.100 EUR für alleinstehende Personen
- 36.400 EUR für Personen, die in einem Haushalt zusammenleben

Hinzu kommen 2.700 EUR pro unterhaltsberechtigtes Kind oder Kind / Erwachsener mit Beeinträchtigung.

Sie können von einer Umzugs- und einer Mietbeihilfe profitieren, wenn Sie Ihre Hauptwohnung verlassen, die sich in eine der folgenden Regionen befindet:

- In einer Zone gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Mai 2013 zur Annahme des Kartenmaterials bezüglich der Gebiete, die von dem Plan "ständiger Wohnort" betroffen sind
- In einer Tourismuseinrichtung, die sich auf einem Gemeindegebiet befindet und deren Angliederung an den Plan „ständiger Wohnort“ die Regierung validiert hat.
- Um eine gesundheitlich zuträgliche oder eine verbesserungsfähige Wohnung, die innerhalb von sechs Monaten nach Einzug in die Wohnung gesundheitlich zuträglich gemacht wird, zu mieten oder zu kaufen.
- Für einen vereinbarungsgebundenen Aufenthalt in einer von der Wallonischen Region zugelassenen kollektiven Beherbergungsstruktur

In diesem Sonderfall belaufen sich die Obergrenzen für das Referenzeinkommen des

Haushalts auf:

- 41.500 EUR für alleinstehende Personen
- 54.500 EUR für Personen, die in einem Haushalt zusammenleben

Hinzu kommen 2.700 EUR pro zu Ihren Lasten liegendem Kind oder Kind / Erwachsener mit Beeinträchtigung.

Ansprechpartner

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Manuel Palm

Hostert 31A

4700 Eupen

Belgien

Tel.: +32 (0)87 596 332

manuel.palm@dgov.be

[Webseite](#)

Espace Wallonie Eupen

Mo – Fr von 8:30 – 17:00 Uhr

Gospertstraße 2

4700 Eupen

Tel.: +32 (0)87 596 520 Gratis Rufnummer: 1719

ew.eupen@spw.wallonie.be
